

Bundesbeschluss
über
**die Bewilligung einer Nachsubvention an die Melioration
der Rheinebene im Kanton St. Gallen**

(Vom 24. September 1952)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 23 und 24 der Bundesverfassung, in Berücksichtigung
des Nachsubventionsgesuches des Kantons St. Gallen vom 21. April 1951,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 15. Juli 1952¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Dem Kanton St. Gallen wird an die Mehrkosten für die Durchführung der Melioration der Rheinebene im Betrage von 12 800 000 Franken ein Bundesbeitrag von 60 Prozent, im Maximum 7 680 000 Franken, zugesichert.

Art. 2

Dieser Beitrag wird davon abhängig gemacht, dass der Kanton St. Gallen an die in Art. 1 erwähnten Mehrkosten einen Beitrag von 25 Prozent, mindestens aber 3 200 000 Franken leistet, und dass die am Meliorationswerk interessierten Gemeinden sich mindestens im Verhältnis ihrer bisherigen Leistungen auch an den Mehrkosten beteiligen.

Art. 3

Bei der Weiterführung der Arbeiten ist auf die Arbeitsmarktlage Rücksicht zu nehmen.

Ausländische Saisonarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des Delegierten für Arbeitsbeschaffung eingesetzt werden.

¹⁾ BBl 1952, II, 503

Art. 4

Dem Kanton St. Gallen wird eine Frist von einem halben Jahr nach Veröffentlichung dieses Beschlusses gewährt, um zu erklären, ob er den bewilligten Bundesbeitrag mit den gemäss Art. 2 und 3 daran geknüpften Bedingungen annimmt.

Art. 5

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.
Der Bundesrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 16. September 1952.

Der Präsident: **Karl Renold**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 24. September 1952.

Der Präsident: **B. Bossi**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 24. September 1952.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

Bundesbeschluss über die Bewilligung einer Nachsubvention an die Melioration der Rheinebene im Kanton St. Gallen (Vom 24. September 1952)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1952
Date	
Data	
Seite	164-165
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 039

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.